

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 5. Oktober 2011

INHALT:

- ▼ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8122, 5. Änderung; Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8122, 6. Änderung; Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Starnberg – Alling; Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510, 1. Tektur vom 01.08.2011
- ▼ „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (Anlage zur Kostensatzung der Stadt Starnberg vom 28. September 2011)“

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 – KG – GVBI S. 43 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 150), und Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Kostensatzung

§ 1

Die Stadt Starnberg erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz –), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Starnberg, 28. September 2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8122, 5. Änderung; Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 15.09.2011

mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **13.10.2011 bis 27.10.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzung über die Zulässigkeit von Nebengebäuden,
- Änderung der Festsetzung zu den Abstandsflächen,
- Änderung der Festsetzung zu den Geschossflächen,
- Redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 29.09.11

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8122, 6. Änderung; Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.09.2011 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Die Bebauungsplanänderung hat folgende Ziele:

- Zulassung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und auf den gesamten Dachflächen, zur Schonung der Dachlandschaft allerdings nur, sofern ihr Neigungswinkel dem des Daches entspricht und ihre Oberfläche maximal 0,2 m über die Dachhaut hervortritt,
- Ausschluss gebäudeunabhängiger Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren,
- Zulassung energetischer Ertüchtigungsmaßnahmen wie Außenwand- und Dachdämmung, auch wenn hierdurch die festgesetzte Baugrenze, Baulinie, Geschossfläche und Traufhöhe überschritten sowie die gemäß BayBO erforderliche Abstandsflächentiefe unterschritten wird,

- Zulassung einer Dachneigung von 27° bis 30° für die Doppel- und Reihenhäuser mit der Maßgabe, dass die Dachneigung von aneinanderggebauten Doppelhaushälften bzw. Reihenhäusern gleich sein muss,
- Zulassung eingeschossiger Anbauten mit einer maximalen Größe von 5,00 m x 3,00 m auch außerhalb der Baugrenzen und bei Überschreitung der maximal zulässigen Geschossfläche sofern die Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden,
- Zulassung eines Nebengebäudes mit einer maximalen Größe von 3 m x 3 m pro Grundstück an einem frei wählbaren Standort,
- Festsetzung der max. zulässigen Geschossfläche als absoluter Wert.

Der durch den Bau- und Umweltausschuss gebilligte Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom **15.09.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.10.2011 bis 14.11.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches geändert. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 29.09.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Starnberg – Alling; Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg von Str.-km 0+000 bis Str.-km 3+510, 1. Tektur vom 01.08.2011

Die Planfeststellung wurde von der Stadt Starnberg beantragt. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hadorf, Perchting und Söcking beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansprüche. Der Plan mit den Änderungen vom 01.08.2011 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht bei der **Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310 in der Zeit vom 10.10.2011 bis 09.11.2011 während der Dienststunden Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis**



Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung vom 01.08.2011 berührt werden, kann Einwendungen gegen die Planänderung bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.11.2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4119**, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

Starnberg, 29.09.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.

Nächster Termin:
Donnerstag, 6. Oktober 2011
16 bis 17 Uhr - Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 5. Oktober 2011

Seite 2

◆ **Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (Anlage zur Kostensatzung der Stadt Starnberg vom 28. September 2011)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr / €	Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
0		Allgemeine Verwaltung				4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		03		4.1 sonst.	12,50 € bis 200 €
000		Anordnung für den Einzelfall	15 € bis 600 €	030		Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
001		Beglaubigungen (Fn. 1) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden (Fn. 2) Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	031		Anmahnung rückständiger Beträge (Fn. 3)	5 € bis 150 €
002		Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AII/MI S.571) 5 bis 75 €	1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €	11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) (Fn. 4)	
004		Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €	110		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
005		Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.	111		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (Fn. 5)	15 € bis 600 €
006		Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde	12		Feuerbeschau	
02		Besondere Amtshandlungen		120		Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
020		Hauptverwaltung		121		Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
020		Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LKrO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG	122		Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12,50 € bis 150 € 50 € bis 2.500 € eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
				61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) (Fn. 6)	
				610		Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 S.1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
				611		Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
				612		Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
				613		Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
				614		Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
				615		Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
				616		Genehmigungsfreistellung gem. Art. 64 BayBO	10 € bis 25 €
				62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
				620		Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 € bis 2.500 €
				63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
				630		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
				631		Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 S. 1 BayStrWG	10 bis 600 €
				632		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 S. 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
				633		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
				67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
				670		Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
				671		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ^(Fn. 7)	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ^(Fn. 8)	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ^(Fn. 9)	10 bis 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Fußnoten:

- ¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- ² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- ³ Gilt auch für Anmahnungen durch öffentliche Bekanntmachungen nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977
- ⁴ Vgl. Nrn. 1.3.2.1. und 1.3.2.2. der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (ASIMBI S. 135).
- ⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁶ Vgl. auch Nrn. 1.5.1. und 1.5.2. der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135).
- ⁷ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
- ⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Starnberg, 28.09.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



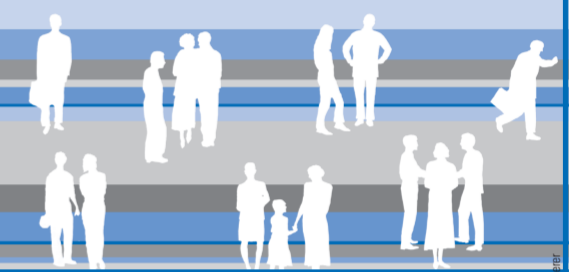
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de